

6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2015 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Ergänzenden Bedingungen. Die NGP ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

2 Preisblatt der NGP (Stand 01. Juli 2015)


Die nachfolgenden Preise stellen Pauschalpreise für die jeweils aufgeführten Leistungen dar. Die NGP behält sich das Recht vor, im Einzelfall nach Aufwand abzurechnen. Den Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen (*).

** Kosten können auch durch den Dienstleister der NGP erhoben werden

	Euro netto	Euro brutto
2.1. Arbeiten an Hausanschlüssen		
2.1.1. Auswechseln der Hausanschlusssicherung		
Wechsel der Hausanschlusssicherung, verursacht durch Anschlussnehmer / -nutzer, inklusive An- und Abfahrt	69,30	82,47*
2.1.2. Vergebliche Anfahrt		
Vom Anschlussnehmer / -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Durchführung einer Maßnahme nach 2.1.1. (z. B. Nichtanwesenheit oder verwehrt Zugang), je Anfahrt	62,31	74,15*
2.2. Arbeiten an Mess- und Steuereinrichtungen**		
2.2.1. Zählermontage		
Montage, Wechsel oder Demontage einer Mess- / Steuereinrichtung, inklusive einmaliger Anfahrt.		
Niederspannungs-Direktzähleinrichtung	43,66	51,96*
je weitere Niederspannungs-Direktzähleinrichtung am selben Netzanschluss ohne zusätzliche Anfahrt	17,49	20,81*
Direktzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung)	121,25	144,29*
Wandlerzähleinrichtung SLP (Standardlastprofil)	174,25	207,36*
Wandlerzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung)	227,25	270,43*
Schaltuhr bzw. sonstige Schalt- und Steuereinrichtungen	37,10	44,15*
2.2.2. Nachprüfung von Messeinrichtungen auf Verlangen des Kunden (Befundprüfung)		
Wechselstromzähler WS	146,70	174,57*
Drehstromzähler DS	174,95	208,19*
Wandlerzähleinrichtung SLP	387,19	460,75*
Lastgangzähleinrichtung LGZ	648,81	772,09*
2.2.3. Erneuerung von Plomben		
Wiederverblombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Anschlussnehmeranlage nach widerrechtlicher Entfernung der Plomben sowie An- und Abfahrt	57,65	68,60*
2.2.4. Vergebliche Anfahrt		
Vom Anschlussnehmer / -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung / Durchführung einer der unter 2.2.1. bis 2.2.3. aufgeführten Leistungen / Maßnahmen oder sonstiger Leistungen für Direktzähleinrichtungen LGZ oder Wandlerzähleinrichtungen SLP und LGZ (z.B. Nichtanwesenheit; verwehrt Zugang zum Zählerplatz; Zählerplatz nicht TAB-konform). je vergebliche Anfahrt	73,55	87,52*
2.2.5. Mahnkosten		
je Mahnung	5,00	

Anfahrt Kundenzentrum



Erreichbar mit der  91, 92, 94, 96 und 98 sowie mit den  603, 605, 606, 609, 612, 614, 631, 638, 639, 692, 695; Haltestelle Platz der Einheit (West)

Für Fragen und Antworten

Kundenservice-Telefon (0331) 6 61 30 00
kostenlose Service-Hotline (0800) 7 23 91 79

Für Rat und Tat

Besuchen Sie uns im Kundenzentrum in der WilhelmGalerie.
Charlottenstraße 42 · 14467 Potsdam
Montag bis Freitag 09.00-19.00 Uhr, Samstag 09.00-14.00 Uhr

Rund um die Uhr

24h-Störungstelefon (0331) 6 61 96 96
kundenservice@ngp-potsdam.de

ngp-potsdam.de

Verantwortungsvoll produziert

Das für diese Broschüre verwendete Material besteht zu 100 Prozent aus Altpapier, es ist mit dem blauen Umweltengel zertifiziert und wurde CO₂-neutral hergestellt. Die eingesetzten Druckfarben sind lösungsmittel- und mineralölfrei, sie bestehen aus nachwachsenden Rohstoffen.

Ergänzende Bedingungen und Preisblatt der Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP)

gelten für den Netzanschluss von Letztverbrauchern an das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung (Niederspannungsnetz) und für die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität.

STROM

1 Ergänzende Bedingungen der NGP

1. Allgemeines

Die Ergänzenden Bedingungen treffen ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bedingungen, die in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006 in der jeweils geltenden Fassung) festgelegt sind. Sie sind neben den Allgemeinen Bedingungen Bestandteil der Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisse.

2. Weitere Bestandteile der Ergänzenden Bedingungen

Zu den Ergänzenden Bedingungen gehören auch die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB NS Nord). Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter ngp-potsdam.de abrufbar.

3. Art des Netzanschlusses und Form der Beantragung (zu § 6 NAV)

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, soll über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen werden, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen.

Für die Beauftragung des Netzanschlusses sind die hierfür vorgesehenen Vordrucke der NGP zu verwenden, die bei der NGP erhältlich sind. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter ngp-potsdam.de abrufbar.

4. Kosten

Bei den nachfolgend angegebenen Kostenpositionen handelt es sich um Kostenpauschalen, die auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet wurden. Die NGP behält sich das Recht vor, im Einzelfall nach Aufwand abzurechnen. Davon macht sie insbesondere immer dann Gebrauch, wenn es sich bei dem Einzelfall um keinen vergleichbaren Fall im Sinne des Satzes 1 handelt, z. B. auch wenn aufgrund besonderer Umstände (z. B. Querung von Straßen, Baumstandorten oder anderen Medienträgern) höhere Kosten entstehen, die durch die Kostenpauschalen nicht abgedeckt werden. Soweit nicht anders angegeben, unterliegen die nachfolgend genannten Leistungen der Umsatzsteuer (*).

4.1. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (zu § 9 NAV)

Die nachfolgend aufgeführten Kostenpositionen 4.1.1. bis 4.1.6.

werden je Netzanschluss berechnet. Dies gilt auch dann, wenn anstelle eines bisher bestehenden, nicht mehr leistungsfähigen Anschlusses ein neuer Netzanschluss hergestellt wird. In keinem Fall enthalten die nachfolgend angegebenen Kostenpositionen die Kosten für die Montage und Demontage der Messeinrichtungen. Diese ergeben sich aus dem Preisblatt der NGP.

4.1.1. Zeitlich befristete Netzanschlüsse (bis 200 A), z. B. Baustroman- anschlüsse

Herstellung und Demontage der Verbindung am Niederspannungsnetz zur Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung eines zeitlich auf maximal zwei Jahre begrenzten Netzanschlusses bis 200 A, inklusive Freischaltung, An- und Abklemmen der Kabel, Wiederinbetriebnahme sowie An- und Abfahrten

• Anschluss bis 200 A: 221,29 Euro 263,34 Euro*

4.1.2. Netzanschluss innen (bis 100 A / bis 200 A)

Herstellung eines Netzanschlusses bis 100 A / bis 200 A in geeigneten Innenräumen, inklusive Verbindung des Anschlusses mit dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, Verlegung des Anschlusskabels, Montage und Anschluss des Hausanschlusskastens, Inbetriebsetzung. Für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

• Anschluss bis 100 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 5 Meter: 985,00 Euro 1.172,15 Euro*

• Anschluss bis 200 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 5 Meter: 1.228,00 Euro 1.461,32 Euro*

4.1.3. Netzanschluss mittels Hausanschlusssäule (bis 100 A / bis 200 A)

Herstellung eines Netzanschlusses bis 100 A / bis 200 A in einer Hausanschlusssäule, inklusive Verbindung des Anschlusses mit dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, Verlegung des Anschlusskabels, Montage und Anschluss der Hausanschlusssäule sowie Inbetriebsetzung.

• Anschluss bis 100 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 5 Meter: 1.210,88 Euro 1.440,95 Euro*

• Anschluss bis 200 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 5 Meter: 1.377,38 Euro 1.639,08 Euro*

4.1.4. Netzanschluss mittels Zähleranschlusssäule (bis 100 A)

Herstellung eines Netzanschlusses bis 100 A in einer Zähleranschlusssäule, inklusive Verbindung des Anschlusses mit dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, Verlegung des Anschlusskabels, Montage und Anschluss des Hausanschluss-

kastens in der Zähleranschlussssäule sowie Inbetriebsetzung. Die Beistellung und Errichtung der Zähleranschlussssäule liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers.

• Anschluss bis 100 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 5 Meter: 985,00 Euro 1.172,15 Euro*

4.1.5. Niederspannungsnetzanschlüsse (> 200 A)

Die Herstellung von Netzanschlüssen mit einer Absicherung von mehr als 200 A wird nach Aufwand berechnet.

4.1.6. Mehrlängen

Mehrlänge bei Anschlussleitungen von mehr als 5 Metern.

• Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 100 A: 35,40 Euro 42,13 Euro*

• Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 200 A: 41,40 Euro 49,27 Euro*

• Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 100 A (Durchörterung): 130,15 Euro 154,88 Euro*

• Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 200 A (Durchörterung): 134,15 Euro 159,64 Euro*

4.1.7. Ermäßigung für Eigenleistungen Tiefbau

Ermäßigung auf die unter 4.1.2. bis 4.1.4. und 4.1.6 aufgeführten Kostenpauschalen für einen durch den Anschlussnehmer auf dem Grundstück des Anschlussnehmers geleisteten Tiefbauanteil.

• Ermäßigung pro Meter: 10,30 Euro 12,26 Euro*

4.1.8. Vergebliche Anfahrt

Vom Anschlussnehmer / -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 4.1.1. bis 4.1.6. aufgeführten Leistungen (z. B. erfolgloser Versuch der Inbetriebsetzung bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage).

• je vergebliche Anfahrt: 62,31 Euro 74,15 Euro*

4.2. Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)

Die NGP erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. bei der Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen von Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse (BKZ) in Höhe von 50 Prozent der umlegbaren Gesamtkosten gemäß § 11 NAV. Dabei wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt. Für die Leistungsanforderung gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der

ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht; dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 Prozent gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

4.3. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 24 NAV)

4.3.1. Unterbrechung

Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung inklusive An- und Abfahrt

• an der Trennvorrichtung am Zählerplatz: 65,00 Euro

• durch physische zwangsweise Trennung am Anschlusskabel: 382,13 Euro

4.3.2. Wiederherstellung

Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung inklusive An- und Abfahrt

• an der Trennvorrichtung am Zählerplatz: 65,00 Euro 77,35 Euro*

• durch Wiederverbinden des Anschlusskabels: 510,11 Euro 607,03 Euro*

Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sind vor der Wiederherstellung zu ersetzen.

4.3.3. Vergebliche Anfahrt

Vom Anschlussnehmer / -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Durchführung / Erbringung einer der unter 4.3.1. und 4.3.2. aufgeführten Maßnahmen / Leistungen (z. B. bei Nichtanwesenheit oder verwehrt Zugang)

• Vergebliche Anfahrt für Unterbrechung: 62,31 Euro

• Vergebliche Anfahrt für Wiederherstellung: 62,31 Euro 74,15 Euro*

5. Zahlung, Verzug, Mahnkosten (zu § 23 NAV)

Rechnungen über Kosten für alle in diesen Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Leistungen und Maßnahmen werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang fällig, sofern nicht bei der einzelnen Kostenposition etwas Abweichendes aufgeführt ist. Erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers / -nutzers.

• je Mahnung: 5,00 Euro